



## **Reglement für das Befahren von Landwirtschafts- Wald- und Alpstrassen mit Motorfahrzeugen in der Gemeinde Trin**

Gestützt auf Art. 3 SVG, Art. 7 und 13 GAV zum SVG, Art. 15 eidg. WaG, Art 20 kant. WaG und Art. 16 kant WaV, von der Gemeindeversammlung beschlossen am 25. März 1999.

### **Art.1 Waldstrassen ohne Fahrverbot**

Die folgenden Strassen haben die Funktion von Gemeindestrassen und stehen dem Motorfahrzeugverkehr offen:

- Punt Suraua — Laghet — PP Crestasee (Gemeindegrenze Trin — Flims)
- Digg — Dabi — Isla (Trin-Station)

Es gelten folgende Einschränkungen:

- Strasse Punt Suraua — Laghet kann im Winter gesperrt werden. (Loipentraversierung)

### **Art. 2 Fahrverbot mit Ausnahmegewilligungen**

Die folgenden Strassen dienen, nebst der Forst- und Landwirtschaft auch noch weiteren Zwecken. Es gilt ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit Ausnahmen gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglementes.

- Trin – Alp Mora (Alpweg)
- Waldweg Il Larisch (nur in besonderen Fällen)
- Waldweg Crest da Cuschas (nur in besonderen Fällen)
- Coma – Munt Sura
- Quadris – Acla – Mundadiras – Munt Sut
- Waldweg Laghet – Conn, Val Martgin und Ransun
- Suraua – Pintrun – Via Lada – Prada - Mulin
- Waldweg Porclis – Scrausch – Via Lada – Manalla inkl. Zufahrt Schützenhaus
- Pitgogna – Scrausch, Manalla und La Foppa
- Laseaz – Samuns – Val Davos
- Dabi – Uaul da Plez
- Ruegna – Nigluz
- Mulin – Canals, Talansaus

### **Art. 3 Fahrverbot für Motorfahrzeuge**

Alle übrigen Waldstrassen dienen ausschliesslich der Forstwirtschaft. Sie dürfen nur zu den gemäss eidg. und kant. Waldgesetz vorgesehenen Zwecken mit Motorfahrzeugen befahren werden.

### **Art. 4 Ausnahmen ohne Bewilligung**

Keiner Bewilligung bedürfen:

- a) Alle Dienstfahrten von Polizei, Forst, Wildhut, Sanität, Feuer-, Oel- und Chemiewehr. Fahrten zum Zweck der Erfüllung amtlicher oder gesetzlicher Tätigkeiten (z.B. Baupolizei, Kaminfeger, Feuerschau, Gericht für Augenscheine usw.) sowie Fahrten im Dienste des Bundes, des Kantons und der Gemeinde;
- b) Fahrten von Ärzten und Tierärzten in beruflicher Tätigkeit;
- c) Fahrten anlässlich von Unglücks-, Brand- und Katastrophenfällen die von einer zuständigen Stelle angeordnet werden;
- d) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild;
- e) Fahrten für Abtransporte von Los, und Leseholz.
- f) Fahrten mit Landwirtschaftsfahrzeugen des Bewirtschafters, sofern sie für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden;

### **Art 5 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht**

Der Gemeindevorstand erteilt auf Gesuch hin Fahrbewilligungen für:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihren Liegenschaften;
- b) Fahrzeuge von Lieferanten, Berufsleuten, Konzessionären usw. zur Ausübung ihrer Tätigkeit;
- c) Zubringer für bestimmte Zwecke, wie Abtransport von Gant- und Losholz, Landwirtschaftliche Tätigkeiten, Hirtenbesuche, Hüttenbesuche, usw.;
- d) Fahrzeuge für gehbehinderte Personen;
- e) Fahrten zur Erstellung von Bauten und Anlagen;
- f) Fahrten für Unterhalts- und Sanierungsarbeiten inkl. Winterdienstarbeiten;
- g) Fahrten für Anlässe.

### **Art. 6 Gebühren**

Die Gebühren werden gemäss Taxregulativ der Gemeinde Trin erhoben:

- a) Jahresbewilligung für Motorfahrzeuge
- b) Monatsbewilligung für Motorfahrzeuge
- c) Tagesbewilligung für Motorfahrzeuge

Die Tagesbewilligung gilt nur für eine Hin- und Rückfahrt. Sie ist ab Ausstellungsdatum maximal drei Tage gültig.

Die Bewilligungen werden auf der Gemeindekanzlei ausgestellt.

Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Sie ist am Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

Für Fahrzeuge über 3,5 to kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen entstehenden Strassenunterhalt erheben.

Werden Waldwege für die Erstellung einer Baute oder Anlage über längere Zeitspanne benützt, so ist die Gemeinde ermächtigt, sämtliche während der Bauphase entstandenen Schäden an der Strasse dem Ersteller der Baute oder Anlage zu übertragen.

Fahrten zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäss Art. 5c und Fahrten gemäss Art. 4 sind gebührenfrei.

### **Art. 7 Besondere Vorschriften**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen alle Fahrten für bestimmte Zeit verbieten bzw. Teilstrecken der Strassen absperren. Absperrungen dürfen nicht entfernt oder umfahren werden und sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Die Waldwege "Il Larisch" und "Crest da Cuschas" werden nur in begründeten Ausnahmefällen geöffnet.

### **Art. 8 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglementes werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

### **Art. 9 Vollzug**

Der Vollzug dieses Reglementes liegt beim Gemeindevorstand. Er kann diese Kompetenz an Gemeindefunktionäre delegieren.

### **Art. 10 Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Ausnahmen und Verkehrsbeschränkungen sind zu veröffentlichen. Die Signalisation hat im Benehmen mit der kantonalen Verkehrspolizei zu erfolgen.

**Art. 11 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung der Vorschriftssignale durch das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement und der Anbringung der entsprechenden Signalisation an Ort und Stelle in Kraft (Art. 13 Abs.2 GAV zum SVG).

Ort und Datum  
7014 Trin, 09. Februar 1999

GEMEINDEVORSTAND TRIN